

46. Verliert der bei Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnisse sich im Rechte befindende Kontrahent, welcher, um einen ihm durch das von dem anderen Teile in Aussicht gestellte weitere vertragswidrige Verhalten drohenden größeren Schaden abzuwenden, sich dem anderen Teile nur unter Protest und Vorbehalt seiner Rechte thatsächlich fügt, dadurch seinen Anspruch auf Ersatz des ihm aus dem vertragswidrigen Verhalten des anderen Teiles erwachsenen Schadens?

I. Civilsenat. Ur. v. 2. November 1895 i. S. A. & W. (Bekl.)
w. G. & G. (Kl.) Rep. I. 206/95.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Nachdem für die Beklagten eine Ladung Roggen mit Dampfer in Hamburg angelangt war, meldeten sie sich zum Empfange und beanspruchten die ortsübliche Löszeit von 11 bis 12 Tagen, während die Vertreter des Schiffes auf Grund einer Konnossementsklausel verlangten, daß der Empfang so schnell geschehe, als das Schiff ausliefern könne, und bei Weigerung die Ladung in Leichter zu werfen drohten. Um das zu vermeiden, fügten sich die Beklagten unter Protest und Vorbehalt ihrer Rechte, behielten aber von der Fracht den Betrag der Mehrkosten für die Lösung, die ihnen durch das Verlangen der Schiffsvertreter entstanden, zurück und machten denselben gegen die Klage auf die Restfracht aufrechnend geltend. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, der Berufungsrichter die Gegenforderung verworfen. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht stellt als Grundlage seiner Argumentation den Satz auf:

Wenn über den Inhalt eines Vertragsverhältnisses Meinungsverschiedenheiten entstehen, darf jeder Teil seinen Standpunkt vertreten, wobei er allerdings auf seine Gefahr handelt; scheut er aber diese Gefahr und zieht er es daher vor, sich dem anderen Teile zu fügen, so kann er den anderen, dem es ebenso freistand, seine Auffassung zu äußern und ein dementsprechendes Verhalten in Aussicht zu stellen, nicht verantwortlich machen, und der Streit hat vielmehr damit seine Erledigung gefunden, mag auch der sich fügende Teil seine Verpflichtungen dazu nicht anerkannt, sondern vielmehr dagegen protestiert und sich dem anderen Teile gegenüber seine Rechte ausdrücklich vorbehalten haben.

Statt dessen ist aber vielmehr, wie die Revision zutreffen geltend macht, der Satz aufzustellen:

Wenn über den Inhalt eines Vertrages Meinungsverschiedenheiten entstehen, so darf nur derjenige Teil seinen Standpunkt ungestraft vertreten, dessen Ansicht die richtige ist. Der einen falschen Standpunkt Vertretende haftet für allen dem anderen Teile durch

sein Verhalten erwachsenen Schaden, und zwar auch dann, wenn der andere sich nur unter Widerspruch gegen den gegnerischen Standpunkt und unter Vorbehalt seiner Rechte thatsächlich gefügt hat.

Denn jede Rechtsverletzung erzeugt einen Anspruch des Verletzten auf Wiederaufhebung derselben. Dies gilt auch für Vertragsverhältnisse, wenn der Schuldner sich weigert, seine Verpflichtungen gegen den Gläubiger zu erfüllen, oder wenn er deren Inhalt oder Umfang durch Erhebung unberechtigter Gegenansprüche zu beschränken sucht. Ein solches Verhalten kann durch eine irrige Meinung betreffs des Inhaltes des Vertragsverhältnisses — mithin durch eine unrichtige Auslegung des Vertrages — veranlaßt sein. Durch dieses Motiv seines Verhaltens wird jedoch der vertragswidrig Handelnde ebensowenig von seiner Verantwortlichkeit befreit, wie ihn die irrige Meinung davon befreien würde, daß der Gläubiger bereits befriedigt sei, oder daß ihm — dem vertragswidrig Handelnden — eine Gegenforderung aus einem anderweitigen Rechtsgrunde gegen diesen zustehe, und dergleichen mehr. Denn die Folgen seiner Rechtsverletzung treffen ihn ohne Rücksicht auf eine etwaige Entschuldbarkeit derselben.

Vgl. Entsch. des R.G.s in Civilf. Bd. 8 S. 16 flg.

Dies verkennt auch das Berufungsgericht nicht, indem es auch seinerseits annimmt, daß, wenn die Kläger bei fortgesetzter Weigerung der Beklagten, die Ladung alsbald abzunehmen, dieselbe in Leichter gelöscht hätten, diese nach ihrer Meinung auf Gefahr und Kosten der Empfänger unternommene Maßregel, falls Kläger im Unrecht waren, vielmehr auf ihre eigene Gefahr und Kosten gegangen sein würde, und die Kläger den Beklagten dafür Schadensersatz zu leisten gehabt hätten. Das Berufungsgericht nimmt auch ganz richtig an, daß, wenn umgekehrt die Beklagten mit ihrer Auffassung des Vertragsverhältnisses im Unrecht waren, die Kosten und die Gefahr der Löschung in Leichter sie getroffen haben würden. Dagegen erscheint es als unzutreffend, wenn das Berufungsgericht den Streit der Parteien als im Sinne der Kläger erledigt deshalb ansieht, weil die Beklagten sich dieser letzteren Gefahr nicht hätten aussetzen wollen und es deshalb vorgezogen hätten, dem Verlangen der Kläger, die Ladung prompt abzunehmen, nachzukommen, da die Beklagten nicht für befugt

zu erachten seien, die Kläger dafür verantwortlich zu machen, daß sie (die Beklagten) freiwillig, obgleich ohne ihre Verpflichtung dazu anzuerkennen, dem Verlangen der Kläger nachgegeben seien.

Wenn das Berufungsgericht hierfür zunächst geltend macht, eine Vertragspflicht sei von den Klägern dadurch nicht verletzt, daß sie in Vertretung ihres Standpunktes in einer zweifelhaften Rechtsfrage den Beklagten die Aussicht eröffneten, daß diese, falls sie nicht nachgäben, demnächst aber Unrecht behalten würden, einen größeren Schaden zu erleiden hätten, als wenn sie dem Verlangen der Kläger sich fügten, so widerspricht dies vollständig dem in Vertragsverhältnissen anzuwendenden Prinzipie von Treue und Glauben, und es würde hierdurch — ganz abgesehen davon, daß eine Zweifelhaftigkeit der Rechtsfrage (d. h. hier der Auslegung der oben gedachten Konnossementsklausel) vom Berufungsrichter für den vorliegenden Fall in keiner Weise näher begründet ist — der nicht zu billigende Grundsatz sanktioniert sein, daß bei Meinungsverschiedenheiten der Kontrahenten über den Inhalt eines Vertragsverhältnisses jeder Teil, um sein Recht nicht zu vergeben, seinen Standpunkt bis in die letzten Konsequenzen auch praktisch durchführen müsse, ohne berechtigt zu sein, eine ihm von dem anderen Teile in Aussicht gestellte Vergrößerung des ihm im Falle des Unterliegens mit seiner Auffassung treffenden Schadens unter Protest und Vorbehalt seiner Rechte durch tatsächliches Nachgeben abzuwenden. Auf seinem rechtlichen Standpunkte beharrt der sich nur in dieser Weise Fügende vielmehr auch im letzteren Falle, und von einem Verzicht auf seinen Standpunkt kann unter solchen Umständen keine Rede sein. Ein solcher Verzicht läßt sich insbesondere auch nicht aus dem vom Berufungsgerichte geltend gemachten Gesichtspunkte folgern, daß der in dieser Weise handelnde Kontrahent sich scheue, die mit der Aufrechterhaltung seines Standpunktes für ihn verbundene Gefahr zu tragen. Denn der klar ersichtliche Zweck seines Verhaltens geht nicht etwa dahin, den Streit durch Anerkennung der Richtigkeit des gegnerischen Standpunktes zu beseitigen, sondern vielmehr lediglich dahin, im gemeinsamen Interesse für denjenigen Kontrahenten, dessen Standpunkt sich demnächst als ungerechtfertigt erweisen werde, den drohenden Schaden möglichst zu beschränken, wozu im Handelsverkehr der durch einen Vertragsbruch mit Schaden bedrohte vertrags-

treue Kontrahent nach Treue und Glauben in einem gewissen Umfange sogar als verpflichtet anzusehen ist.

Vgl. Entsch. des R.D.G.G.'s Bd. 13 S. 207; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 136.

Es ist auch keineswegs, wie das Berufungsgericht ferner annimmt, entscheidend, daß die Beklagten im vorliegenden Falle so wie geschehen freiwillig und ohne Zwangslage gehandelt hätten, da die Kläger ihnen den durch die Löschung der Ladung in Leichter erwachsenden Schaden hätten ersetzen müssen, wofür Schiff und Fracht den Beklagten volle Sicherheit geboten habe, ein unwiderbringlicher Schade ihnen daher aus dieser Maßregel nicht habe entstehen können, wie denn die Beklagten die Löschung der Ladung in Leichter auch durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung hätten abwenden können. Denn mag auch eine Zwangslage im engeren Sinne, welche die *exceptio metus* für die Beklagten begründen würde, in der Drohung der Kläger mit der Löschung der Ladung in Leichter nicht zu erblicken sein, so liegt doch andererseits auch ein freiwilliges Handeln der Beklagten, auf welches die Kläger sich berufen könnten, nicht vor. Denn den Beklagten blieb — vorausgesetzt, daß ihre Auffassung des Vertragsverhältnisses zutreffend war — angesichts des Verhaltens der Kläger auch nach der Annahme des Berufungsgerichtes zur Realisierung ihres Rechtes nichts anderes übrig, als entweder die Löschung der Ladung in Leichter über sich ergehen zu lassen und dann hinterher wegen des ihnen hierdurch verursachten, unstreitig den Schaden der beschleunigten Abnahme übersteigenden Schadens zu klagen oder (was aber, wie die Revision zutreffend geltend macht, voraussichtlich nur gegen eine kostspielige Sicherheitsleistung durch Deposition zu erreichen gewesen wäre) durch Erwirkung einer einstweiligen gerichtlichen Verfügung das Löschen der Ladung in Leichter abzuwenden oder endlich zu diesem Zwecke den thatsächlich von ihnen gewählten Weg einzuschlagen, bei welchem der infolgedessen auch nur in geringerem Umfange entstandene Schade einfach durch Kürzung desselben auf die von den Beklagten zu zahlende Fracht wieder ausgeglichen werden konnte. Wenn die Beklagten nun unter fortgesetztem Proteste und ausdrücklichem Vorbehalte ihres Rechtes auf Schadenersatz diesen letzteren Weg einschlugen, so erscheint die Annahme des Berufungsgerichtes, daß sie sich hierdurch dem rechtlichen Standpunkte

der Kläger unterworfen oder (wie wörtlich gesagt ist) „freiwillig gefügt“ hätten, als durchaus fehlsam. Ihr Protest steht mit ihrer Handlungsweise nach dem Grundsatz der l. 2 pr. Dig. de cond. indeb. 12,6:

Si quis sic solverit, ut, si apparuisset esse indebitum . . . reddatur, repetitio locum habet,

keineswegs in Widerspruch.

Vgl. Entsch. des R.O.G.'s Bd. 19 S. 323 flg.; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 7 S. 188 flg.

An dem rechtlichen Verhältnisse zwischen den Parteien hat sich durch das Verhalten der Beklagten nur so viel geändert, daß an die Stelle der diesen — vorausgesetzt, daß sie sich im Rechte befanden — von den Klägern verweigerten Natural-Erfüllung durch Einräumung der ganzen ortsüblichen Löschzeit jetzt einfach das Interesse der Beklagten wegen Verletzung der klägerischen Vertragspflicht getreten ist.

Beruhet die angefochtene Entscheidung hiernach auf Verletzung des Gesetzes, so stellt sich die Revision auch als begründet dar, und ist mithin das angefochtene Urteil aufzuheben.“ . . .

(Dies wird dann näher ausgeführt.)